

Zitierhinweis

Krista Zach über: Dirk Moldt: Deutsche Stadtrechte im
mittelalterlichen Siebenbürgen: Korporationsrechte -
Sachsenspiegelrecht - Bergrecht. Köln, Weimar, Wien: Böhlau
Verlag 2008. ISBN: 978-3-412-20238-5, in: Jahrbücher für
Geschichte Osteuropas. Neue Folge, Bd. 59 (2011) H. 3, S. 430-432



Franz Steiner Verlag

IM AUFTRAG DES
Leibniz-Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

some fragmentary quotations in German historical literature. Günter Baranowski's book is the first scientific publication of the Pskov Judicial Charter translated into German. The book gives an exciting survey of the stages of discovery, publication and commentary of the Charter, as well as providing a comparison with previous and subsequent judicial documents.

In his preface Baranowski starts off with a brief overview of Pskov history and its political system focusing on the concept of the *veche*, the *posadnik* as a representative of the city and the head of the city administration and the "Council of boyars". One weakness of the commentary is that it builds more on historical literature (often pre-revolutionary) rather than on the sources and for this reason it is not entirely free of some of the false historical notions characteristic of the end of the nineteenth and beginning of the first part of the twentieth century. The picture of *veche* as the highest-authority power institution is shown as something fixed thus ignoring the fact that the very thesis of *veche* as an institution was a question of great discussion and till the end of the fourteenth century was not approved by the sources. Nevertheless the second part of the preface is particularly strong, giving a well-researched picture of the different versions of the Charter, and exploring the history of its publication.

The second chapter, the main part of the book, offers an excellent translation and comments on the 120 articles of the charter. The text of each article is supported by a detailed commentary, which contains scrupulous textual analysis, a historiography of the problem of unearthing and tracking the key historical debates around the text of the article as well as providing an informed bibliography. The German translation of the text of the Charter is surprisingly precise and supported with different variants of previous translations available. Untranslated terms are explained in the glossary.

In the third chapter of the book Baranowski explores the structure of the Charter looking into its historical development and the history of the main translations of the Charter: 1397, circa 1420 and 1462. He works through all the existing literature giving a well-researched overview on this subject.

In the fourth chapter, the author in broad

brush strokes establishes the key contrast of the Pskov Judicial charter with Russkaja Pravda, and in the last part of the book he includes some previous, contemporary and subsequent judicial documents such as The Novgorod Judicial Charter and others. The appendix of the book contains important documents of the time.

In general the book gives an all-round analysis of the Charter and uncovers lots of interesting material. It is extremely valuable not only for the German-speaking world but also for historical science as a whole. One only regrets that there is not yet available a translation of the Novgorod Judicial Charter of similar quality.

Olga Sevastyanova, Aberdeen

DIRK MOLDT: Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2009. 259 S. = Studia Transylvanica, 37. ISBN: 978-3-412-20238-5.

Es ist meist spannend und vielversprechend, wenn ein Historiker sich an ein Thema der Rechtsgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit heranwagt. Seine Forschungsergebnisse lassen all jene auf neue Erkenntnisse hoffen, die sich der Mühe, die Quellen zu lesen, aus Zeitmangel oder Bequemlichkeit nicht unterzogen haben mögen. Eine Arbeit dieser Qualität liegt nun hier vor, und sie erfüllt, was von ihr erwartet werden kann, selbst wenn den Autor seine Redlichkeit wiederholt versichern lässt, er habe auf so manche Frage keine Antwort gefunden. – *Noch* keine, würde man sich wünschen.

Wer sich an dieses Thema heranwagt, muss viel Geduld, Ausdauer, exemplarische rechtsgeschichtliche wie Mittelalter-Lateinkenntnisse und, ja, einige Courage aufbringen – Dirk Moldt hat all das dankenswerterweise getan. Entstanden ist, auf relativ wenig Raum und gespickt mit überwiegend lateinischsprachigen Quellenbelegen, eine überaus instruktive Erläuterung zu den so genannten „Privilegien“ der mitteleuropäischen *hospites* im Königreich der Stephanskronen. Jedem Unterkapitel wird eine „Zusammenfassung“ beigegeben, die dem Leser hilft, den Roten Faden und die Übersicht nicht zu verlieren.

Sachsenspiegel-, Schwabenspiegel-, säch-

sisch-magdeburgisches Weichbild-, Markt-, Stadt- und Bergrecht, auch unter dem schon im Mittelalter verbindlichen Namen „deutsches Recht“ (S. 12, 23) zusammengefasst, sowie nicht zuletzt Römisches Recht (S. 209–228) flossen – in „benutzerorientierter Kompilation“ (S. 215) und immer wieder von Neuem mit Veränderungen und Anfügungen versehen (S. 210) – in die Rechtsordnungen der Gastsiedler ein. Eine solche Kompilation aus mehreren der genannten Rechtstexte ist der in Hermannstadt überlieferte und aufbewahrte Altemberger Codex, über dessen Zustandekommen zwar noch keine endgültige Klarheit besteht – Moldt nennt Hinweise auf eine Abfassung im 14. Jahrhundert; das Jahr 1481 bezeichne lediglich die Provenienzinschrift von der Hand des Hermannstädter Bürgermeisters Thomas Altemberger und nicht die Herstellung des Codex gleichen Namens (S. 215–216) –, dessen beständige Anwendung Moldt jedoch aus den von ihm untersuchten Rechtsgeschäften vielfach nachweisen kann (S. 68).

Allein schon dadurch kann der Verfasser endgültig klären, dass das Sachsenspiegel- und sächsisch-magdeburgische Stadt- und Marktrecht, also das im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit „modernste Recht“, wie es Friedrich Ebel einst formuliert hat (Friedrich Ebel: *Rechtsentstehung und Rechtstransfer im Spiegel der Überlieferung [Magdeburger und Lübecker Recht]*, in: Heiner Lück, Matthias Puhle, Andreas Ranft [Hrsg.]: *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 37–48, hier S. 40–41), nicht allein bei den *hospites* in Siebenbürgen, sondern auch bei anderen Gruppen im Königreich Ungarn in Gerichtsakten und Rechtsbüchern wie dem Altemberger Codex verbreitet war. Das Buda/Ofner Marktrecht, das in ganz Ungarn wichtigstes Vorbild war, verleugnet keineswegs – wie viele andere regionale Marktrechte im mittleren und östlichen Europa auch – die Magdeburger Rechtsprovenienz. (S. 23–24, 71ff.) (EBEL *Rechtsentstehung und Rechtstransfer*, S. 38, 40) Gleicherweise gilt im Mittelalter auch für Ungarn, dass diese Rechte nicht allein einer Gruppe von Migranten zugute kamen. Vergleichbares geschah z. B. in Breslau 1261 und 1352, wo das den deutschen Migran-

ten verliehene Personengruppenrecht, das Freiheits- und Gleichheitsklauseln beinhaltete, nach nur 90 Jahren zum Bürgerrecht für alle Stadtbewohner wurde. (Ebel: *Rechtsentstehung und Rechtstransfer*, S. 41). Und ähnlich wurden auch im nordsiebenbürgischen Bistritz die marktrechtlichen Freiheiten nach Budaer Marktrecht, das Magdeburger Recht war, 1366 auf alle Stadtbürger ausgeweitet.

Dirk Moldt formuliert zu Beginn sechs Leitfragen (S. 1–4) und stellt dazu fest: Die Korpurationsrechte der *hospites*, die als „Schwurverbände“ in Erscheinung traten, bestanden in „Freiheiten“, die ihnen die ungarische Krone zu verschiedenen Zeiten, in geringerem wie höherem Maße, gewährt und bestätigt hatte. Das war ein unter dem Namen „Hermannstädter Freiheit“ bekannter Rechtsstand, Moldt nennt es ein „stabiles und erfolgreiches Erweiterungsmodell“ (S. 68). Im Jahr 1486 umfasste die „Hermannstädter Freiheit“ dank königlicher Rechtserweiterung durch Matthias Corvinus auch die übrigen sächsischen Siedlungen, vor allem das Nösner Land (die Provinz Bistritz) und das Burzenland. Letzteres ist natürlich keine neue Erkenntnis des Autors. Moldts Fragen lauten: 1. Beruhten die Freiheitsrechte der siebenbürgischen *hospites* auf sächsisch-magdeburgischem Recht? 2. Gab es hier ein gemeinsames Bürgerrecht für Stadt und Land? 3. Welches Bergrecht galt in Siebenbürgen – war es das Iglauer Recht? 4. Gab es ein gemeinsames Stadt- und Bergrecht? 5. Gab es auch in Ungarn Stadtrechtskreise? 6. Gab es in Siebenbürgen Städtebünde? Bis auf die letzte werden alle fünf Fragen verifiziert. Städtebünde gab es in Siebenbürgen nicht.

Ein zentrales Untersuchungsergebnis der Monographie ist es, dass Moldt die Bewidmung mit „Freiheiten“ als immer wiederkehrende Bedingungen feststellen konnte. Im Kern waren es sechs sogenannte Mindestbedingungen, auch die „zweimal-dreifache Anbindung an den König“ genannt, die in Ungarn das Funktionieren solcher Siedlungen gewährleisteten. Sie erst sicherten „dauerhaft Bürgerfreiheiten für alle Menschen innerhalb des Geltungsbereichs des Andreanums, unabhängig von der Art ihrer Siedlung“ (S. 68). Die Mindestbedingungen konnte der Verfasser in allen örtlichen Rechtsquellen Siebenbürgens

(oft mit Verweis auf andere Orte in Ungarn) immer wieder feststellen.

Diese Mindestbedingungen beinhalteten Rechte und Pflichten des Königs wie der Siedler: 1. Die Siedler hatten das Recht am Boden, auf dem sie saßen, auf die eigene Verwaltung (autonome Richter und Pfarrerwahl durch die Gemeinden) und auf den Markt in ihrer Gemeinde (als Exemptionen oder als Marktrecht). 2. Der König hatte das Recht auf Abgaben der Siedler, auf Kriegsdienstleistungen und auf die Oberste Gerichtsbarkeit im Rechtszug. (S. 72)

Zwei wesentliche Punkte unterschieden das *hospites*-Recht in Ungarn vom Magdeburger Recht: Es fehlten die Schöffen als Institution der Rechtsfindung, und die oberste Appellationsinstanz war das königliche Gericht und nicht der Magdeburger „Oberhof“ (S. 72). Die Rezeption „deutschen Rechts“ erfolgte auch in Siebenbürgen partiell, auf verschiedenen Vermittlungswegen und in mehreren Schüben (S. 229). Damit steht – entgegen den bislang meist kolportierten „originellen [Autochthonie-]Thesen“ in der ungarischen Forschung fest, dass die „Quellen des ungarischen Stadtrechts in den deutschrechtlichen Stadtgründungen der mittelalterlichen Ostsiedlung zu suchen sind.“ (S. 12) Auch ungarische Stadtrechte waren Kompilationen aus verschiedenen deutschen Rechten und daneben auch aus Römischem Recht. (S. 32)

Dirk Moldts Arbeitsaufwand war enorm, wie es schon der erste Augenschein zeigt: Die seitenweise zitierten, meist lateinischen Textstellen in den rund 1160 Fußnoten sind nur ein Beleg, der 25-seitige nach Quellen-, Literatur- und Ortsnamensverzeichnis gut gegliederte wissenschaftliche Apparat im Anhang ein weiterer. Etwas Wermut tropfte allerdings auch in diese herausragende Arbeit hinein – Kongruenzfehler (S. 229, 230, 240), Buchstabenteufel („Jahresangaben“ statt „Jahresabgaben“, S. 216), Vornamenverwechslungen (es soll „Johannes Honterus“ statt „Thomas Honterus“, „Thomas Bomelius“ statt „Peter Bomeilius“ heißen) und Fehler im Ortsnamenregister („Talmesch“ für „Tolmasch“ von S. 66 fehlt auf S. 259; „Karlsburg“ hieß bis zum 17. Jahrhundert Weißenburg, worauf ein Hinweis S. 257 fehlt).

Krista Zach, München

ELENA N. MARASINOVA: *Vlast' i ličnost'. Očerki russkoj istorii XVIII veka* [Macht und Persönlichkeit. Skizzen der russischen Geschichte des 18. Jahrhunderts]. Moskva: Nauka, 2008. X, 460 S., Abb. ISBN: 978-5-02-035970-3.

Elena Marasinoва ist eine der anregendsten Forscherinnen zur Geschichte der russländischen Eliten des 18. Jahrhunderts. Dies bewies sie schon mit ihrer innovativen Studie über die Psychologie des russischen Adels, in der sie versuchte, die Dispositionen und Mentalitäten des gebildeten Adels anhand von Ego-Dokumenten zu erschließen. Damit beschritt sie seinerzeit in Russland neue Wege der Kulturgeschichtsschreibung, die sie in ihrem neuen Werk über „Macht“ und „Persönlichkeit“ im Russland des 18. Jahrhundert fortsetzt. Die Analyse eines oft beschriebenen Gegensatzes zwischen der „Macht“, einem Terminus, der mit Blick auf Russland eine eigene begriffsgeschichtliche Studie in der *longue durée* wert wäre, und der gebildeten Elite ist oft und vor allem mit Blick auf das letztendliche Scheitern des zarisch-imperialen Experiments unternommen worden. Marasinoва greift die einschlägigen Studien der russischen wie auch Teile der westsprachigen Historiographie zu diesem Komplex kenntnisreich auf. Ihr geht es jedoch nicht um den Gegensatz zwischen Gruppen, sondern um den Einfluss, den die aufgeklärte Herrschaft auf die Bildung des Individuums und über diese auf die mentalen Dispositionen der Elite nahm.

Die Verfasserin selbst nennt als Ziel ihres Buches, die Dichotomie zwischen dem vielfach bemühten Gegensatzpaar „Macht“, von ihr verstanden als die autokratische Spitze des Zarenreiches, und „Gesellschaft“ aufzubrechen und nach den Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten des Individuums zu fragen. Ihr Gerüst, mit dem sie die Intentionen der Macht, also der Herrscher und Herrscherinnen mit ihren jeweils engsten Beraterzirkeln herausarbeitet, sind einerseits bekannte Schlüsseltexte zum staatlich initiierten Bildungsdiskurs der Zeit, andererseits eine Fülle von normativen Quellen: Verordnungen, die das Dienstverhältnis des Adels in der Zeit Peters I. begründeten, in der Folgezeit modifizierten und im ausgehenden 18. Jahrhundert auf eine freiwillige Basis stellten und privile-